



## Die Gemeindefriedhöfe in der Marktgemeinde Sieghartskirchen

- Abstetten
- Kogl
- Ollern
- Rappoltenkirchen
- Sieghartskirchen

### Friedhofsverwaltung:

Gemeindeamt Sieghartskirchen  
Wiener Straße 12, 3443 Sieghartskirchen  
Maria Fidler: Tel. 02274 / 5005 - 29  
maria.fidler@sieghartskirchen.gv.at  
www.sieghartskirchen.gv.at

### Parteienverkehrszeiten:

Mo, Di, Fr 08:00 - 12:00 Uhr  
Do 16:00 - 19:00 Uhr

## Daten & Fakten

- 5 Gemeindefriedhöfe (siehe links)
- derzeit ca. 1400 Grabstellen gesamt in Verwaltung
- ca. 15.700 m<sup>2</sup> Friedhofsfläche gesamt
- durchschnittlich 70 Erd- und Feuerbestattungen/Jahr

Neben den Gemeindefriedhöfen bestehen weiters die Pfarrfriedhöfe in Abstetten (Belegung nur mehr in Ausnahmefällen) und in Ried am Riederberg.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind im NÖ Bestattungsgesetz 2007 geregelt. Innerhalb der Marktgemeinde Sieghartskirchen wurde die Friedhofsgebührenverordnung vom Gemeinderat beschlossen, als auch eine Friedhofsordnung von der Bürgermeisterin erlassen.

## Die Kosten

Die Grabstellengebühr umfasst die Miete für die Nutzungsfläche. Die Kosten für Grabsteine und Einfassungen sowie gärtnerische Gestaltung der Grabstelle trägt der/die Benutzungsberechtigte.

Wichtig: Nur befugte Gewerbetreibende dürfen Arbeiten wie die Ausmauerung von Grabstellen, das Aufstellen der Grabdenkmäler oder Grabausstattungen durchführen.

## Die letzte Ruhestätte

Jede/r BürgerIn der Gemeinde Sieghartskirchen hat das Recht, auf einem der fünf Gemeindefriedhöfe begraben zu werden. In vielen Fällen wählen die Hinterbliebenen die Grabstelle aus, doch ist es auch möglich, bereits zu Lebzeiten ein sogenanntes Vorsorgegrab zu erwerben. Mit der Zuweisung einer Grabstelle erhält man ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht. Bei Erdgräbern ist die Grabstellengebühr für 10 Jahre, bei Urnennischen und Urnenstelen für 20 Jahre und bei Grüften für 30 Jahre der Zuweisung zu bezahlen.

Die Frist kann in der Folge auf jeweils 10 Jahre verlängert werden und das Nutzungsrecht auf andere Personen übertragen werden.

## Die Grabarten

Es stehen Familiengräber, Grüfte, Urnengräber, Urnennischen und Urnenstelen (je nach Örtlichkeit) zur Verfügung.

### Erdgrab /Urnengrab

Die Übergabe des Leichnams an die Erde erfolgt in einem Sarg oder einer Urne.

### Grüfte

Grüfte sind ausgemauerte Grabstellen mit Deckel mit einer Größe, entweder bis zu 3 Leichen oder bis zu 6 Leichen. Bei einer Beisetzung ist ein dafür eigens vorgesehener Sarg zu verwenden. Eine Zuweisung ist mit höheren Kosten verbunden.

### Urnennischen

Die Urnennischen (Kogl und Rappoltenkirchen) ermöglichen die oberirdische Bestattung der Asche. Eine individuelle Gestaltung der Urnennischen ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Für die Urnennischen ist ein einmaliger Kostenanteil zu entrichten. Urnennischen bedürfen einer minimalen Pflege.

### Urnennischen

Die Urnenstelen sind säulenförmige Gebilde aus Stein die im Boden verankert werden. Sie bieten Platz für bis zu vier Urnen und sind eine Alternative zu Familienurnengräbern mit geringstem Pflegeaufwand. Der Vorteil von Urnenstelen liegt weiters darin, dass der Nutzungsberechtigte ausschließlich die errechneten Herstellungskosten in Form eines Kostenersatzes zu entrichten hat und selber von einem Graveur/Steinmetz auf einer bestehenden Erinnerungstafel Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen anbringen lässt. Urnenstelen sind zurzeit am Ollerner und Sieghartskirchner Friedhof vorhanden.



Marktgemeinde Sieghartskirchen

# Die Grab-Zuweisung



## Wichtiges zu Auswahl, Zuweisung und Arten von Gräbern

Für weitergehende Informationen kontaktieren oder besuchen Sie gern unsere Friedhofsverwaltung am Gemeindeamt Sieghartskirchen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Es fragt uns keiner, ob es uns gefällt,  
ob wir das Leben lieben oder hassen,  
wir kommen ungefragt auf diese Welt  
und müssen sie auch ungefragt verlassen.*

*(Mascha Kaléko)*

Wie auch in diesem Trauerspruch veranschaulicht, ist der Tod eine Thematik, die uns zeitlebens beschäftigt. Obwohl der Umgang mit Tod und Trauer – wie unsere gesamte Gesellschaft – einem ständigen Wandel unterliegt, ist es für die Trauernden noch immer wichtig, einen Ort zu haben, an dem man sich dem/der Verstorbenen nahe fühlt. Ein Ort, an dem man ganz bewusst des/der Verstorbenen gedenkt, sich gerne an die gemeinsame Zeit erinnert und diesen Ort auch liebevoll gestaltet.

Wie die letzte Ruhestätte aussehen soll, darüber entscheiden die Hinterbliebenen oder auch der/die Betroffene selbst, denn bereits zu Lebzeiten besteht die Möglichkeit, ein sogenanntes Vorsorgegrab auszuwählen. Die Gemeindefriedhöfe Sieghartskirchen bieten traditionelle Erdgräber und Urnengräber, aber auch Urnennischen und Urnenstelen, je nach Örtlichkeit, an.

Nach Jahrzehnten mit fest gefügten, traditionellen Beerdigungsformen auf unseren Friedhöfen haben sich inzwischen immer mehr Feuerbestattungen etabliert. Um diesen neuen Anforderungen gerecht zu werden, wurden bereits Schritte gesetzt.

Welche Grabart gewählt wird, entscheidet jede/r Einzelne für sich.

Bei einem Todesfall oder bereits zu Lebzeiten hilft die Friedhofsverwaltung sehr gerne bei der Auswahl einer geeigneten Grabstelle.

Ihre Bürgermeisterin

  
Josefa Geiger



## Grabauswahl bei Todesfall

Tritt ein Todesfall ein, ist dieser unverzüglich bei einem Bestattungsinstitut Ihrer Wahl zu melden.

Dieser steht Ihnen als erster Ansprechpartner „rund um die Uhr“ zur Verfügung. Er nimmt Ihnen z.B. die notwendigen Behördengänge ab und klärt alle weiteren Formalitäten. Falls es noch keine Grabstelle für den Todesfall gibt, erfolgt gleichzeitig von den Hinterbliebenen das Ansuchen für eine Grabstelle bei der Friedhofsverwaltung. Maßgeblich für die zu wählende Grabart ist die Entscheidung einer Erd- oder Feuerbestattung.

Die Hinterbliebenen suchen gemeinsam mit der Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung eine Grabstelle aus.

Je nach Friedhof kann man zwischen altem Teil (bei Vorhandensein von passenden Grabstellen) und neuem Teil wählen. Die endgültige Zuteilung der Grabstelle an den/die Benützungsberechtigte(n) erfolgt durch einen Bescheid.

Die anfallende Grabstellengebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung finden Sie auch auf unserer Homepage und wird über die Gemeinde Sieghartskirchen verrechnet.

Link zur Homepage: *(ohne Bindestrich bei Zeilenumbruch)*  
[www.sieghartskirchen.com/download/verordnungen/Friedhofsgebuehrenverordnung.pdf](http://www.sieghartskirchen.com/download/verordnungen/Friedhofsgebuehrenverordnung.pdf)



## Das Vorsorgegrab

Wer bereits zu Lebzeiten eine Grabstelle zugewiesen haben möchte, wendet sich direkt an die Friedhofsverwaltung. Nach Ansuchen kann mit einer Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung eine Grabstelle ausgewählt werden. Diese wird mittels Bescheid dem/der AuftraggeberIn/ Benützungsberechtigten zugeteilt.

Die anfallende Grabstellengebühr wird von der Friedhofsverwaltung direkt an den/die Ansuchenden durch Bescheid vorgeschrieben.

Nach Zuweisung der Grabstelle muss innerhalb eines Jahres ein Grabdenkmal (Grabstein, Grabkreuz, Sockel, Grabumrandung) errichtet werden.

## Die Grabstelle

Die Zuweisung einer Grabstelle bedeutet die Miete der Nutzungsfläche für die nächsten zehn Jahre für ein Erdgrab. Eine Verlängerung um jeweils zehn Jahre sowie die Übertragung des Benutzungsrechtes ist möglich. Ein Grabdenkmal muss von einem berechtigten Gewerbetreibenden (in der Regel einem Steinmetz) errichtet werden. Diese Kosten sind nicht in der Grabstellengebühr enthalten.

Eine Ausnahme bilden die Urnenstelen, hier umfasst die Zuweisung der Grabstelle die gesamte Stele samt Beschriftungsplatte, jedoch ohne Gravur.

Mit Zuweisung der Grabstelle erhält der/die AuftraggeberIn das Recht, einen Leichnam zu bestatten, die Grabstelle zu gestalten und ist verpflichtet, diese zu pflegen, das heißt die Grabstelle stets in einem würdigen, ordnungsgemäßen, der Friedhofsordnung entsprechenden Gesamtzustand zu erhalten.

Die Friedhofsordnung liegt in der Friedhofsverwaltung auf bzw. ist auf der Homepage der Marktgemeinde Sieghartskirchen einsehbar.

Link zur Homepage: *(ohne Bindestrich bei Zeilenumbruch)*  
[www.sieghartskirchen.com/download/verordnungen/Friedhofsordnung.pdf](http://www.sieghartskirchen.com/download/verordnungen/Friedhofsordnung.pdf)

## Pflege und Instandhaltung des Grabes

Die Grabstellen sind entsprechend der Würde des Ortes gärtnerisch auszugestalten und dauerhaft zu pflegen. Das Denkmal darf nur nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln (ÖNORM B 3113) von einem befugten Steinmetz errichtet werden.

Der Benützungsberechtigte hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen.

Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und (in regelmäßigen Abständen) überprüfen zu lassen.



## Auflassung einer Grabstelle

Eine Grabstelle kann auch frühzeitig, bzw. vor Ablauf der Zehnjahresfrist aufgelassen werden. Voraussetzung dafür ist der Ablauf einer zehnjährigen Mindestruhefrist des/der Verstorbenen. Der/die Benützungsberechtigte kann die Grabstelle schriftlich unter Vorlage eines Lichtbildausweises bei der Friedhofsverwaltung auflösen.

Nur fachkundige Gewerbetreibende (z.B. Steinmetzbetriebe) dürfen sämtliche Grabgegenstände entfernen. Die Kosten trägt der/die bisherige Benützungsberechtigte. Für weitergehende Informationen kontaktieren oder besuchen Sie gern unsere Friedhofsverwaltung.